

## Die Regelung des Holzverkehrs.

### Die Verordnung in Ungarn.

In Ungarn ist, wie wir bereits mitgeteilt, eine Ministerialverordnung über Anmeldung, Evidenzhaltung, Verbrauch und Inverkehrsetzung der Holz- und Holzlohlenbestände erschienen, deren Normen, wenn auch nur für Ungarn verfügt, bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auch für die österreichischen Interessenten der Holzproduktion und Holzverarbeitung von einschneidender Bedeutung sind.

Die Verordnung tritt am 15. Juni d. J. in Kraft und bezieht sich auf das produzierte Bauholz, Werkholz, Sägematerial, bezimmertes Holz (Schwellen und Eichenläusen mitinbegriffen), Brennholz (gebündeltes weiches Brennholz mitinbegriffen), Holzlohle und für technische Zwecke (Zellulosefabrikation) u. verwendbare Abfallholzbestände. Von den erwähnten Materialien muß man die unter die Wirksamkeit der Verordnung fallenden Bestände, und zwar sowohl die bereits vorhandenen wie auch die während der Dauer der Wirksamkeit der Verordnung zu erzeugenden oder aus dem Auslande einzuführenden Bestände, bei dem ungarischen „Holzverwertungsamt“ anmelden. Die Anmeldung ist jeder vorzunehmenden verpflichtet, welcher einen solchen Bestand am 15. Juni 1917 entweder als sein Eigentum oder für jemand andern in seinem Besitze (in seiner Verwahrung) hält oder aber auch nach diesem Tage in den Besitz (in die Verwahrung) derartiger Bestände gelangt. Die am 15. Juni vorhandenen Bestände muß man bis inklusive 30. Juni 1917 anmelden, von da ab sind die Bestände monatlich, und zwar immer nach dem Zustande, welcher am letzten Tage des vorhergehenden Monats besteht, bis zum 8. des betreffenden Monats anzumelden.

Bezüglich der Verwendung der Bestände entscheidet das Holzverwertungsamt. Es teilt innerhalb 30 Tagen den Parteien mit: a) Welche Bestände dem Militärärar zum Verkauf angeboten werden müssen; b) welche Bestände zur Deckung des Zivilbedarfes gebraucht werden; c) welche Bestände die Parteien behufs Verwertung außerhalb des Landes dem Amte überlassen müssen; d) welche Bestände die Partei als Reserve zur Disposition des Amtes zurückhalten muß. Das Amt hat auch das Recht, seine ursprünglich gegebenen Dispositionen abzuändern. Die Parteien können über die angemeldeten Bestände nur laut den Weisungen des Holzverwertungsamtes verfügen.

Nach dem Holzmaterial, welches von den angemeldeten Beständen verkauft oder aufgebraucht wurde, gehören dem Holzverwertungsamt folgende Taxen: a) Bei jeder beliebigen Holzart, die in ihrer Länge 1 Meter übersteigt und die, in der Mitte gemessen, stärker ist als 8 Zentimeter, bei Bau- und Werkholz pro Festmeter 2 K.; b) bei Schnittmaterial und bezimmertem Holz pro Festmeter 3 K.; c) bei ungarischen und deutschen Lärchen aus Eichenholz u. c.; d) bei Scheitholz, welches für technische Zwecke geeignet ist und nicht länger ist als 2 Meter, und bei Klößen pro Raummeter 1 K.; e) für Brennholz ohne Rücksicht auf die Art und Sortierung 20 S. pro Raummeter; f) für Holzlohle jeder Art 20 S. pro qu.; g) für Abfälle, welche für technische Zwecke (Papierzellulose oder Laminfabrikation) verkauft wurden, und für gebündeltes Brennholz 5 K. pro 10,000 Kilogramm. Die Taxen muß der Verkäufer auch für Lieferungen bezahlen, welche aus Verträgen zustande gekommen sind, die vor dem Inlebenreten der Verordnung geschlossen wurden, wenn er das Material dem Käufer bis zum 15. Juni nicht übergeben oder an seine Adresse nicht per Bahn und Schiff expediert hat. Die Taxe kann seitens des Verkäufers nicht auf den Käufer übertragen werden. Jede dem widersprechende Vereinbarung ist wirkungslos.

Die Fabriks-, Verkehrs- und Grubenunternehmungen zahlen nach den Holzprodukten, welche aus den Wäldern erzeugt wurden, die sich beim Inlebenreten der Verordnung samt dem Grund bereits in ihrem Besitz befanden, und für das Holz, welches beim Inlebenreten der Verordnung tatsächlich für die ihr Eigentum bildenden Betriebe aufgearbeitet wurde. Die Holzpreise werden durch die Preisfestsetzungskommission von Zeit zu Zeit festgesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht. Im Falle einer amtlichen Preisfestsetzung muß der Käufer das Dreifache der festgesetzten Taxe einzahlen. Die zur Verwertung außerhalb Ungarns (also auch nach Oesterreich) bestimmten Materialien muß der Eigentümer zu den durch die Preisfestsetzungskommission festgesetzten Preisen zur Verfügung des Amtes stellen.